

## Datenschutzhinweise für Bewerber

Die Energie Südbayern GmbH, Ungsteiner Str. 31, 81539 München (im Folgenden: Verantwortliche),

verarbeitet als Verantwortliche im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO)) personenbezogene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Die Verantwortliche beachtet dabei insbesondere die einschlägigen Art. 88 DSGVO

### *Artikel 88*

#### **Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext**

(1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarung en festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

(2) Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

und § 26 Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der vom Deutschen Bundestag am 27. April 2017 und dem Deutschen Bundesrat am 12. Mai 2017 beschlossenen Fassung:

#### **Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses**

- <sup>1</sup>Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.
- <sup>1</sup>Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. <sup>3</sup>Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

3. <sup>1</sup>Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. <sup>2</sup> Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. <sup>3</sup> § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.
4. <sup>1</sup>Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. <sup>2</sup>Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.
5. Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.
6. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.
7. Die Absätze 1 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
8. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
  1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
  2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
  3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
  4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
  5. Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
  6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
  7. Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.

Die Verantwortliche informiert mit diesem Informationsblatt den Bewerber als betroffene Person im Sinne der DSGVO (im Folgenden: Bewerber<sup>1</sup>) darüber, welche seiner Daten zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden und kommt damit seiner Pflicht gemäß Art. 13 DSGVO („Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“) gegenüber dem Bewerber als betroffener Person nach.

1. Personenbezogene Daten des Bewerbers verarbeitet die Verantwortliche, von ihr beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter im Rahmen der Vertragsanbahnung, -durchführung und -abwicklung nach Maßgabe der vorstehend genannten einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere Art. 88 DSGVO sowie § 26 BDSG).

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

2.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten sind erfasst:

- Persönliche Angaben (Name, Vorname, ggf. Titel, Anrede, ggf. Führerscheinklasse(n))
- Adressdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse(n))
- Ggf. Unterlagen zu Arbeitserlaubnis und/oder Aufenthaltserlaubnis
- Ggf. Bankverbindung (zur Erstattung der Fahrkosten)
- Ausbildung, Studium, Zusatzqualifikationen, Qualifikationen, Zeugnisse

3.

Soweit mit den vorstehend Ziff. 2 bezeichneten Daten solche Daten betroffen sind, die als besondere Kategorien personenbezogener Daten eingestuft werden, beachtet der Verantwortliche die Maßgaben des Art. 9 Abs. 1 DSGVO und des Ausnahmetatbestandes des § 26 Abs. 3 Satz 1 BDSG. Die Verarbeitung dieser Daten ist zum Zweck der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlich und rechtmäßig, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdiges Interesse des Arbeitnehmers überwiegen. Weitere Ausnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ergeben sich aus dem Erwägungsgrund 52 zu Art. 9 DSGVO, der eine Verarbeitung erlaubt, soweit zur Verfolgung rechtlicher Ansprüche in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich, siehe Erwägungsgrund 52, S. 3.

4.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung) ist nur auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, die Verantwortliche mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart hat oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. ([https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection_en)). Bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt keine solche Übermittlung in Drittstaaten.

5.

Die personenbezogenen Daten des Bewerbers werden spätestens nach sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht.

6.

Der Bewerber hat gegenüber der Verantwortlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

7.

Der Bewerber kann sich mit Fragen zum Datenschutz jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen wenden: Energie Südbayern GmbH, Ungsteiner Str. 31, 81539 München - [datenschutzbeauftragter@esb.de](mailto:datenschutzbeauftragter@esb.de).